

# Ausschreibung Spielbetrieb KFV Börde der Herren 2019/ 2020

## 1. Voraussetzungen/ Planung/ Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Kreisfußballverband Börde (KFV Börde) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA.  
Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des KFV erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen.  
Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldungen per DFBnet Meldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KFV erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison können **bis zum 01. Juni 2020** an den zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Später eingehende Meldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
  - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KFV einzuzahlen.
  - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt.  
Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des KFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.

Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten.

Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein.

Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
- Ⓜ Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Ⓜ Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Ⓜ Nutzungsumfang und – Dauer
  - Ⓜ Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Ⓜ Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - Ⓜ Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
  - Ⓜ Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.
- 1.8. Die Platzanlage sollte/kann mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden,

- jedoch ist eine Kommentierung untersagt.
- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) und des Spelausschussvorsitzenden zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- ⌚ Rechnungen
  - ⌚ Amtliche Mitteilungen
  - ⌚ Newsletter
  - ⌚ Einladungen
  - ⌚ Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
  - ⌚ Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

## **2. Wertung und Durchführung der Spiele**

- 2.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/ Spelausfällen regelt § 30 der SpO des FSA und nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen. Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 2.1.1. Spielgemeinschaften  
Löst sich während der Saison die Spielgemeinschaft auf und beide teilnehmenden Vereine möchten separat die Saison zu Ende spielen, wird der Antrag „Bildung einer Spielgemeinschaft“ zu Grunde gelegt. Hier ist dokumentiert, wer nach Auflösung in der höchsten Spielklasse verbleibt. Dieser Verein spielt dann die Saison zu Ende. Der andere Verein kann in der weiterführenden Saison nur noch Pflichtfreundschaftsspiele bestreiten.
- 2.2. Die Kosten bei einem Spelausfall regelt § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- 2.3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

- 2.4. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. **Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.**
- 2.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziffer 1 und 2 Beachtung finden.
- 2.6. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 2.7. Der Spielplan für die Bördeoberliga, der Bördeliga, den 1.Bördekreisklassen und den 2.Bördekreisklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan des KfV erstellt. Spieltage auf Kreisebene sind Freitag, Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag für Kreisoberliga und Kreisliga ist Samstag 15:00 Uhr. Der Regelspieltag für alle weiteren Klassen unter der Kreisliga ist Sonntag 14:00 Uhr.
- 2.8. Spiele unter Flutlicht, dort muss § 21 SpO des FSA Beachtung finden.
- 2.9. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 2.10. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spieldausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 2.11. Schiedsrichter und -assistenten sowie ggf. 4. Offizielle werden vom Schiedsrichterausschuss des KfV angesetzt.
- 2.12. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 2.13. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit

- in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuzahlen.
- 2.14. Der Schiedsrichterpool kommt in der Bördeoberliga und der Bördeliga zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools erfolgt am Spieljahresende durch die zuständigen Staffelleiter.
- 2.15. Jeder Verein übersendet dem Spielausschussvorsitzenden bis zum 16.06.2019 vollständig ausgefüllt die durch den KfV herausgegebenen Meldebögen. Neben dieser Meldung gilt darüber hinaus die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im KfV Börde.
- 2.16. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Kreisebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor **bis zum 01.08.2019** elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des KfV zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste und erst dann ist der Spieler für Spiele der jeweiligen Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- 2.17. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele, Turniere, Hallenturniere Heim und Auswärts, sind beim zuständigen Staffelleiter vorher formlos per DFBnet Postfach anzumelden.
- 2.18. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 2.19. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

### 3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m,

- zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 3.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.  
Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 3.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
  - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
  - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, F oder KfV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe (Offizielle, Trainer, Funktionäre) auferlegt wurde.
  - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der fünften bzw. dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
  - e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für Fehlverhalten ihrer Personen.  
Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen.  
Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.